

Karl May als Kläger. Im Anschluß an den kürzlich verhandelten Prozeß des Reiseschriftstellers Karl May gegen den Arbeiter Krügel schreibt uns der Verteidiger Mays, Rechtsanwalt Dr. Puppe-Berlin: „Es hat meinem Mandanten völlig ferngelegen, den Prozeß in Hohenstein durch eine Vergleich zu beenden. Die Verteidigung Mays beabsichtigte, über die sinnlosen Behauptungen über die angeblichen Räubereien Mays völlige Klarheit zu schaffen. Dies wurde dadurch erreicht, daß die eigenen Verwandten des verstorbenen „Räubers“ Krügel bekundeten, daß der Verstorbene ein Renommist und Aufschneider war und seine Erzählungen ständig änderte. Nach Schluß der Beweisaufnahme bot mir persönlich der Vertreter Krügels einen Vergleich an, indem er mich fragte, ob denn May nach dieser Beweisaufnahme noch etwas an einer Bestrafung gelegen sei. Wenn jetzt Lebius behauptet, der Prozeß sei weder von Krügel noch von ihm selbst – Lebius war übrigens in diesem Prozeß Zeuge! – vorbereitet gewesen in der festen Erwartung einer Vertagung, so widerspricht der weiteren Behauptung des Lebius, daß Krügel die Beendigung des Prozesses gewünscht habe. Wenn Krügel nämlich Beweise fürs seine Behauptungen gehabt hätte, wäre Herr Lebius der Letzte gewesen, der auf diese in dem Prozeß verzichtet hätte. Mein Mandant hat niemals seine Vorstrafen abgestritten, nur bestreitet er auch heute noch, daß er das begangen hat, was Lebius in der Zeitschrift der „Bund“ über ihn verbreitet hat.“

Aus: Berliner Tageblatt, Morgen-Ausgabe, Berlin. 39. Jahrgang, NR. 407, 13.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018